

Anlage

zum Anschreiben vom 22.04. 2024, Antragsteller: BFU – Brandenburgische Flächen für Umwelt GmbH, Nordparkstraße 30, 03044 Cottbus

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Forst Brandenburg,
Forstamt Teltow-Fläming
vom 22. April 2024

Der Antragsteller plant im Landkreis Teltow-Fläming, Gemarkung Gadsdorf, Flur 2, Flurstücke 211 und 212 die Erstaufforstung gemäß § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG)¹ auf einer Fläche von 2,28 ha (Anlage eines Mischwaldes).

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)² in Verbindung mit der Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 19. Februar 2024, Az.: LFB 12.05-7020-6/3837+48/24 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Teilweise südlich und direkt westlich grenzen an die geplante Erstaufforstungsfläche vorhandene Waldflächen an. Nördlich und östlich angrenzend liegt eine Landwirtschaftsfläche, Nutzungsart Acker.

Für die direkte Vorhabenfläche konnten lediglich das Prüfkriterium Bodendenkmal der standortbezogenen Vorprüfung als zutreffend ermittelt werden. Der Bodeneingriff im Rahmen der Aufforstung ist als unbedenklich einzustufen, da die bisherige Nutzung als Ackerland mit entsprechenden Bodeneingriffen erfolgte. Die zuständige untere Denkmalschutzbehörde hat einen Erlaubnisvorbehalt im Rahmen ihrer SN vom 08.04.2024 mitgeteilt.

Innerhalb des betrachteten Einwirkungsbereiches von 500 m um den Vorhabenmittelpunkt in westlicher Richtung, liegt das FFH und Naturschutzgebiet Gadsdorfer Torfstiche/ Luderbusch. Negative Auswirkungen durch die geplante Erstaufforstung sind für das Schutzgebiet nicht zu erwarten. Auch im Ergebnis der Beteiligung der

unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Teltow-Fläming wurden diesbezüglich naturschutzrechtlich keine Bedenken/Einwände geäußert.

Die Gemarkung Gadsdorf im Naturraum „Mittlere Mark“ hat ein Bewaldungsprozent von ca. 29 % und liegt somit aktuell unter dem Durchschnitt des Landes Brandenburg.

Durch diese hier geplante Erstaufforstung als Mischbestand auf 2,28 ha Landwirtschaftsfläche kann hier bereits innerhalb weniger Jahre ein hochwertiger Mischbestand mit wertvoller ökologischer Wirkung auf den Wasserhaushalt, Naturlaushalt und das Klima entstehen.

Durch die geplanten Maßnahmen werden keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter erwartet.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zu Grunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033702-2114-008 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Forstamt Teltow-Fläming eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

- 1) Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung
- 2) Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

Ende Text Veröffentlichung im Amtsblatt